

## Qualitätsbericht

### Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung

Stand: Dezember 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe III E, Telefon: 06 11 / 75 4585, Fax: 06 11 / 75 3971 oder E-Mail:  
[flaechenstatistik@destatis.de](mailto:flaechenstatistik@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
  - 1.1 Bezeichnung der Statistik
  - 1.2 Berichtszeitpunkt
  - 1.3 Erhebungstermin
  - 1.4 Periodizität
  - 1.5 Regionale Gliederung
  - 1.6 Erhebungseinheiten
  - 1.7 Rechtsgrundlagen
  - 1.8 Geheimhaltung und Datenschutz
  
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
  - 2.1 Erhebungsinhalte
  - 2.2 Zweck der Statistik
  - 2.3 Hauptnutzer der Statistik
  - 2.4 Einbeziehung der Nutzer
  
- 3 Erhebungsmethodik
  - 3.1 Art der Datengewinnung
  - 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg
  - 3.3 Belastung der Auskunftspflichtigen
  - 3.4 Dokumentation des Fragebogens
  
- 4 Genauigkeit
  - 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit
  - 4.2 Fehler
    - 4.2.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage
    - 4.2.2 Antwortausfälle auf der Ebene wichtiger Merkmale
  - 4.3 Revisionen
  
- 5 Aktualität
  
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
  - 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit
  - 6.2 Vollständigkeit der Daten
  
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
  
- 8 Weitere Informationsquellen
  
  
- Anlage 1 Nutzungsartenkatalog
- Anlage 2 Fragebogen

## **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

### **1.1 Bezeichnung der Statistik**

Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung

### **1.2 Berichtszeitpunkt (Erhebungsstichtag)**

31. Dezember des Erhebungsjahres (siehe Punkt 1.4)

### **1.3 Erhebungstermin**

Erstes Halbjahr nach dem Berichtszeitpunkt

### **1.4 Periodizität**

Vierjährlich (seit 1988, in den neuen Ländern seit 1996)

### **1.5 Regionale Gliederung**

Bundesgebiet, Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden

### **1.6 Erhebungseinheiten**

Gemeinden

### **1.7 Rechtsgrundlagen**

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3188). Erhoben werden die Angaben zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AgrStatG.

### **1.8 Geheimhaltung und Datenschutz**

Allgemein zugängliche Angaben

## **2 Zweck und Ziele der Statistik**

### **2.1 Erhebungsinhalte**

Umfang und Definition der Nutzungsarten (Ausprägungen des Merkmals geplante Flächennutzung) sind dem „Nutzungsartenkatalog zur Erhebung der Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der geplanten Nutzung“ (Anlage 1) zu entnehmen.

### **2.2 Zweck der Statistik**

Die Erhebung liefert Grundlageninformationen zur geplanten Bodennutzung, insbesondere für raumordnungs- und umweltrelevante Entscheidungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene.

### **2.3 Hauptnutzer der Statistik**

Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) sowie die entsprechenden Behörden auf Länder- und regionaler Ebene

### **2.4 Einbeziehung der Nutzer**

BMVBW und BBR nehmen an regelmäßigen Referentenbesprechungen der Vertreter der statistischen Ämter des Bundes und der Länder teil.

## **3 Erhebungsmethodik**

### **3.1 Art der Datengewinnung**

Vollerhebung. Die Daten werden in der Regel durch Auswertung der Flächennutzungspläne (FNP) der Kommunen gewonnen. Auskunftspflichtig sind die Gemeinden.

### **3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg**

Die Auskunftspflichtigen übermitteln in der Regel die aus den Flächennutzungsplänen erhobenen Daten an die Statistischen Landesämter, die daraus die Länderstatistiken ableiten. Zur Erstellung der Bundesstatistik werden die Ergebnisse (ohne Gemeinde- und Kreisdaten) an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

### **3.3 Belastung der Auskunftspflichtigen**

Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird von deren technischer Ausstattung und methodischer Vorgehensweise beeinflusst. Am geringsten ist die Belastung, wenn die Flächennutzungspläne in einem Geoinformationssystem (GIS) ausgewertet werden können. Entlastend wirkt ansonsten die Erstellung einer so genannten Flächenumrisskarte, die bei Folgeerhebungen in der Regel nur noch an wenigen Stellen zu aktualisieren ist. Aus dieser sind dann lediglich die Flächen zu erheben, bei denen Änderungen eingetreten sind.

### **3.4 Dokumentation des Fragebogens** (Anlage 2)

## **4 Genauigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Im FNP ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt. Der FNP spiegelt die kommunalen Planungsabsichten für die nächsten 15 bis 20 Jahre wider. In dieser Zeit erfolgt eine Aktualisierung des FNP ausschließlich in den Bereichen, in denen eine vom FNP abweichende Planung realisiert werden soll.

Die Planungsabsichten ändern sich im Laufe der Zeit. Die Ergebnisse einer Erhebung, die auf einem älteren FNP basiert, spiegeln daher die aktuellen kommunalen Planungsabsichten nicht mehr in vollem Umfang wider.

Auf Einschränkungen im Hinblick auf die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der Daten wird gesondert eingegangen (siehe Punkt 6).

### **4.2 Fehler (Überblick)**

#### **4.2.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage**

Im Einzelfall kann durch das Fehlen eines FNP und das Ausweichen auf andere Erfassungsgrundlagen die Aussagekraft der Erhebungsergebnisse beeinträchtigt werden.

#### **4.2.2 Antwortausfälle auf der Ebene wichtiger Merkmale**

Nicht in jedem FNP sind alle Merkmale anzutreffen (siehe auch Punkt 6.2).

### **4.3 Revisionen**

Es wird nicht zwischen vorläufigen und endgültigen Ergebnissen unterschieden. Bereits veröffentlichte und nachträglich noch korrigierte Zahlen werden mit den Ergebnissen der nächsten Erhebung in revidierter Form publiziert.

## **5 Aktualität**

Die Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt und Veröffentlichungstermin der Ergebnisse beträgt 18 Monate.

## **6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit**

### **6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit**

Die räumliche und/oder zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist in Teilbereichen nicht möglich oder eingeschränkt (siehe Punkt 6.2).

### **6.2 Vollständigkeit der Daten**

Für die Erstellung der Flächennutzungspläne ist die so genannte Planzeichenverordnung (PlanzV) maßgebend. Diese lässt den Kommunen erhebliche Spielräume im Hinblick auf die Ausgestaltung und Präzisierung ihrer Planung. Die räumliche Vergleichbarkeit der Daten ist damit eingeschränkt. Umstellungseffekte (z. B. der Übergang auf digital geführte FNP) schränken zeitliche Vergleiche ein.

## **7 Bezüge zu anderen Erhebungen**

Aufgrund unterschiedlicher Klassifikationen bei den Flächenerhebungen nach Art der geplanten und nach Art der tatsächlichen Nutzung lassen sich zufrieden stellende Vergleiche (Soll-Ist-Vergleiche) zwischen den Ergebnissen beider Erhebungen nicht durchführen.

## **8 Weitere Informationsquellen**

Auf die Eckzahlen der aktuellsten Erhebung und die Zeitreihe kann online zugegriffen werden: <http://www.destatis.de>, Themenbereich „Umwelt – Umweltökonomische Gesamtrechnungen“, Seite „Publikationen“. Zudem sind die Ergebnisse der Flächenstatistik in der ebenfalls über das Internet erreichbaren Datenbank GENESIS abgelegt.

**Nutzungsartenkatalog**  
**zur Erhebung der Bodenflächen**  
**nach der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der geplanten Nutzung**

Erläuterungen und Zuordnungshinweise

Schlüsselnummer	Nutzungsart	Begriffsbestimmung
100	<b>Bauflächen</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO (Summenposition 110 - 130 und 160)
110	<b>Wohnbauflächen</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als Wohnbauflächen (Nr. 1.1 PlanzV) und/oder b) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 4 sowie §§ 2 - 4a BauNVO als Kleinsiedlungsgebiete (Nr. 1.1.1 PlanzV) Reine Wohngebiete (Nr. 1.1.2 PlanzV) Allgemeine Wohngebiete (Nr. 1.1.3 PlanzV) Besondere Wohngebiete (Nr.1.1.4 PlanzV).
120	<b>Gemischte Bauflächen</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO als Gemischte Bauflächen (Nr. 1.2 PlanzV) und/oder b) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 - 7 sowie §§ 5 - 7 BauNVO als Dorfgebiete (Nr. 1.2.1 PlanzV) Mischgebiete (Nr. 1.2.2 PlanzV) Kerngebiete (Nr. 1.2.3 PlanzV).
130	<b>Gewerbliche Bauflächen</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB a) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO als Gewerbliche Bauflächen (Nr. 1.3 PlanzV) und/oder b) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9 sowie §§ 8 und 9 BauNVO als Gewerbegebiete (Nr. 1.3.1 PlanzV) Industriegebiete (Nr. 1.3.2 PlanzV).
160	<b>Sonderbauflächen</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 10 sowie den §§ 10 und 11 BauNVO.  <i>Anmerkung 1 zu Sonderbauflächen:  Soweit bei den Sonderbauflächen nicht nach Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) unterschieden worden ist, sondern lediglich Darstellungen als Sonderbauflächen [S] (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder als Sondergebiete [SO ohne weitere Kennzeichnung der Zweckbestimmung] (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) erfolgten, kann aus örtlicher Kenntnis eine Zuordnung der betreffenden Flächen zu den Nutzungsarten 161 bzw. 162 vorgenommen werden.</i>

Schlüsselnummer	Nutzungsart	Begriffsbestimmung
		<p><i>Anmerkung 2 zu Sonderbauflächen:</i>  <i>Kasernengelände und sonstige vorwiegend baulich geprägte Flächen des Militärs (entsprechend auch der Polizei) sollten, auch wenn sie ggf. als Gemeinbedarfsflächen gemäß Kartenerlass des Bundesministeriums der Verteidigung dargestellt sind, der Nutzungsart 160 Sonderbauflächen zugeordnet werden.</i></p> <p><i>Anmerkung 3 zu Sonderbauflächen:</i>  <i>Militärisches Übungsgelände und Militärflugplätze sowie sonstige nicht überwiegend baulich geprägte Flächen wie z.B. botanische oder zoologische Gärten (soweit nicht als Grünflächen dargestellt) sollten, auch wenn sie als Sonderbaufläche Bund o. Ä. dargestellt sind, der Nutzungsart 900 Sonstige Flächen zugeordnet werden.</i></p>
161	<b>Sondergebiete Erholung</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Nr. 1.4.1 PlanzV).
162	<b>Sonstige Sondergebiete</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO als Sonstige Sondergebiete (Nr. 1.4.2 PlanzV).
200	<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (Nr. 4 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Flächen für den Gemeinbedarf:</i>  <i>Zu erfassen sind nur die Flächendarstellungen. Einrichtungen und Anlagen die lediglich durch Symbole zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 4 PlanzV dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Ihre Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.</i></p>
300	<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</b>	Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Nr. 5 PlanzV) (Summenposition 310 und 330 - 340).
310	<b>Flächen für den Straßenverkehr</b>	<p>(Nr. 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Flächen für den Straßenverkehr:</i>  <i>Wohn- und Erschließungsstraßen, Spielstraßen, Fußgängerbereiche o.ä., auch wenn sie ggf. gesondert dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Diese Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst, desgleichen lediglich in Aussicht genommene Verkehrsstraßen, für die zum Zeitpunkt der Erfassung noch kein Planfeststellungsverfahren aufgenommen worden ist.</i></p>
311	<b>Flächen für den ruhenden Verkehr</b>	<p>(Nr. 5.1.3 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Flächen für den ruhenden Verkehr:</i>  <i>Zu erfassen sind nur die Flächendarstellungen. Parkplätze, die lediglich durch Symbole zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 5.1.3 PlanzV dargestellt sind, werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.</i></p>
330	<b>Flächen für Bahnanlagen</b>	(Nr. 5.2.1 PlanzV).
340	<b>Flächen für den Luftverkehr</b>	<p>(Nr. 5.4 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Flächen für den Luftverkehr:</i>  <i>Den Flächen für den Luftverkehr ist jeweils die gesamte nach Nr. 5.4. PlanzV umgrenzte Fläche zuzurechnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind.</i></p>

Schlüsselnummer	Nutzungsart	Begriffsbestimmung
400	<b>Flächen für die Ver- und Entsorgung</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (Nr. 7 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung 1 zu Flächen für die Ver- und Entsorgung:</i> Zu erfassen sind nur die Flächendarstellungen. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen, die lediglich durch Symbole zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung nach Nr. 7. PlanzV dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Ihre Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.</p> <p><i>Anmerkung 2 zu Flächen für die Ver- und Entsorgung:</i> Flächen für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, die nach Nr. 8. PlanzV dargestellt sind, sind generell nicht zu berücksichtigen. Ihre Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.</p>
500	<b>Grünflächen</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Nr. 9 PlanzV) (Summenposition 510 - 540 und 590).</p>
510	<b>Parkanlagen</b>	(Nr. 9 PlanzV mit der Zweckbestimmung Parkanlage).
520	<b>Dauerkleingärten</b>	(Nr. 9 PlanzV mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten).
530	<b>Sportplätze</b>	(Nr. 9 PlanzV mit der Zweckbestimmung Sportplatz).
540	<b>Friedhöfe</b>	(Nr. 9 PlanzV mit der Zweckbestimmung Friedhof).
590	<b>Sonstige Grünflächen</b>	<p>(Nr. 9 PlanzV mit der Zweckbestimmung Spielplatz; Zeltplatz; Badeplatz; Freibad).</p> <p><i>Anmerkung 1 zu Grünflächen:</i> Der Nutzungsart 590 Sonstige Grünflächen sind auch die Grünflächen zuzuordnen, die lediglich durch Flächensignatur ohne weiteres Zweckbestimmungssymbol dargestellt sind.</p> <p><i>Anmerkung 2 zu Grünflächen:</i> Der Nutzungsart 590 Sonstige Grünflächen sind auch die Nutzungsarten 510 - 540 zuzuordnen, sofern diese Nutzungsarten nicht gegeneinander abgegrenzt sind (Mischlage verschiedener Grünflächennutzungen) und eindeutige Flächenermittlungen ermöglichen.</p>
600	<b>Flächen für die Land- und Forstwirtschaft</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Nr. 12 PlanzV) (Summenposition 610 und 620).</p>
610	<b>Flächen für die Landwirtschaft</b>	(Nr. 12.1 PlanzV).
620	<b>Flächen für die Forstwirtschaft/Wald</b>	(Nr. 12.2. PlanzV).
700	<b>Wasserflächen</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Nr. 10.1 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Wasserflächen:</i> Zu erfassen sind die nach Nr. 10.1. PlanzV dargestellten Wasserflächen. Nach Nr. 10.2. PlanzV umgrenzte Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (insbesondere Hochwasserrückhaltebecken) sowie Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß Nr. 10.3. PlanzV sind den übrigen Nutzungsarten gemäß Einzelzweckbestimmung (z.B. Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft) zuzuordnen.</p>
800	<b>Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen</b>	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB (Nr. 11 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:</i> Den Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen ist jeweils die gesamte nach Nr. 11.1 und Nr. 11.2. PlanzV umgrenzte Fläche zuzurechnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind.</p>

Schlüsselnummer	Nutzungsart	Begriffsbestimmung
900	Sonstige Flächen	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Sonderdarstellungen</p> <p><i>Anmerkung 1 zu Sonstige Flächen:</i> Darstellungen militärischer, nicht überwiegend baulich geprägter Flächen (Militärübungsgelände und Militärflugplätze) und anderer nicht überwiegend baulich geprägter Flächen, wie z.B. botanische oder zoologische Gärten (soweit nicht als Grünfläche dargestellt), ferner Haupt- und Hochwasserdeiche, Schutzdünen und Deichvorland mit speziell zugewiesener Schutzfunktion sollten, auch wenn sie als Sonderbaufläche Bund o. Ä. dargestellt sind, der Nutzungsart 900 Sonstige Flächen zugeordnet werden.</p> <p><i>Anmerkung 2 zu Sonstige Flächen:</i> Militärisch genutzte Flächen werden in den FNP unterschiedlich dargestellt, z. T. - gemäß Kartenerlass des BMVg - als Flächen für den Gemeindebedarf, z. T. - gemäß BauNVO - als Sonderbauflächen oder Sondergebiete ohne und mit Zweckbestimmung (i. d. R. SO Bund). Soweit es sich hierbei um überwiegend baulich geprägte Flächen (z.B. Kasernengelände) handelt, sollten diese nicht der Nutzungsart 900, sondern der Nutzungsart 160 Sonderbauflächen zugeordnet werden.</p> <p><i>Anmerkung 3 zu Sonstige Flächen:</i> Soweit Sonderfreiflächen nur umgrenzt sind, ist dieser Nutzungsart dennoch die gesamte umgrenzte Fläche zuzuordnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind, und als Sonstige Flächen abzurechnen.</p>
910	Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen	<p>Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Nr. 13.1 PlanzV).</p> <p><i>Anmerkung zu Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen:</i></p> <p><i>Der Nutzungsart 910 Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind nur die Flächen zuzuordnen, die ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen des BauGB im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt sind.</i></p> <p><i>Die Flächen sind den sonst jeweils ausschließlichen Flächendarstellungen wie z. B. Bauflächen, überörtlichen Verkehrsflächen, Grünflächen u. Ä. (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1-9 BauGB) gleichgestellt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die von den Gemeinden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Vorhaben vorgehalten werden (gemeint sind nicht Flächen, die für diese Maßnahmen prinzipiell geeignet sind, sondern solche, die für diese Zwecke tatsächlich vorgesehen sind).</i></p> <p><i>Nicht hierzu zählen Flächen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Naturschutzrecht) festgesetzt sind. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks u. Ä. naturschutzrechtliche Festsetzungen sind in den Ausgangsmaterialien nur nachrichtlich enthalten und werden nicht erfasst.</i></p>



## Flächenerhebung zum 31.12.2004

Erhebung der Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung  
(*Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung*)

Postalische Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsbehörde

Rücksendung bitte bis spätestens:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen im Erläuterungsteil zum Fragebogen

Name des Amtes  
Org.Einheit  
Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) XXXX - XXX

Ansprechpartner/-in  
Hr. XXXXXXX -XXXX  
Fr. XXXXXXX -XXXX  
Fax.: XXXX - XX XXXX

E-Mail:  
XXXXX@XXXXXXXXX.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank  
für Ihre Mitarbeit.

Regionalkennziffer

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck der Erhebung

Erfassung der geplanten Bodennutzung, wie sie in den Flächennutzungsplänen zum Ausdruck kommt. Zusammen mit der Erhebung der tatsächlichen Bodennutzung liefert sie Grundlageninformationen für raumordnungs- politische Fragestellungen auf Bundes-, Länder-, Kreis- und Gemeindeebene.

### Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AgrStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 2 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Gemeinden und für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 StatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Erhebung für jede Gemeinde ist jedoch nach § 98 Abs. 3 AgrStatG zugelassen.

### Hilfsmerkmale, Löschung, Ordnungsnummern

Der Name der Gemeinde bzw. der Verwaltungsbehörde, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Ort, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit mit Ausnahme des Namens der Gemeinde bzw. Verwaltungsbehörde vernichtet. Bundesland-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindenummern dienen der Organisation des Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung; sie enthalten keine über die erhobenen Merkmale hinausgehenden Informationen.

## Hinweise zum Ausfüllen

Die im Erhebungsvordruck geforderten Flächenangaben nach Nutzungsarten sind im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde enthalten. Der Erhebungskatalog wurde aus der Planzeichenverordnung (PlanzV) entwickelt und soweit wie möglich mit dem beim Liegenschaftskataster verwendeten Nutzungsartenkatalog (AdV-Nutzungsartenverzeichnis) abgestimmt. Grundsätzlich sind die Primärnutzungen zu erfassen.

Falls kein Flächennutzungsplan für die Gemeinde vorliegt, ist ein Ersatzplan erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung der möglichen Ersatzverfahren finden Sie in dem "Handbuch zur Erhebung der Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung (Flächenerhebung nach Art der geplanten Nutzung) zum 31.12.2004".

Die Flächengrößen sind rechtsbündig ohne Kommastelle in der Maßeinheit "Ar" anzugeben. Falls für eine Nutzungsart der Flächenwert kleiner als 0,5 Ar ist, ist der Flächenwert "0" einzutragen. Liegen für eine Nutzungsart keine Angaben vor, ist das Feld freizulassen.

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name der Gemeinde/Verwaltungsbehörde:

Grid for address information.

Rücksendeanschrift:

Straße:

Grid for street information.

Name des Amtes  
Anschrift

PLZ:

Grid for postal code information.

Ort:

Grid for location information.

Table with 2 columns: Planzeichenverordnung 1990 (Auswahl) and FNP-Schl. Rows include categories like Art der baulichen Nutzung, Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen, etc.

Lfd. Nr.	Nutzungsart	FNP-Schl.	Fläche in	
			ha	a
<b>1</b>	<b>Bauflächen</b>	100		
1.1	Wohnbauflächen	110		
1.2	Gemischte Bauflächen	120		
1.3	Gewerbliche Bauflächen	130		
<b>1</b>	<b>1.4 Sonderbauflächen</b>	160		
1.4.1	Sondergebiete Erholung	161		
1.4.2	Sonstige Sondergebiete	162		
<b>2</b>	<b>2 Flächen für den Gemeinbedarf</b>	200		
<b>3</b>	<b>3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</b>	300		
<b>3</b>	<b>3.1 Flächen für den Straßenverkehr einschl. Flächen für den ruhenden Verkehr</b>	310		
3.1.1	darunter: Flächen für den ruhenden Verkehr	311		
3.2	Flächen für Bahnanlagen	330		
<b>4</b>	<b>3.3 Flächen für den Luftverkehr</b>	340		
<b>5</b>	<b>4 Flächen für die Ver- und Entsorgung</b>	400		
<b>6</b>	<b>5 Grünflächen</b>	500		
5.1	Parkanlagen	510		
5.2	Dauerkleingärten	520		
5.3	Sportplätze	530		
5.4	Friedhöfe	540		
5.5	Sonstige Grünflächen	590		
<b>6</b>	<b>6 Flächen für die Land- und Forstwirtschaft</b>	600		
6.1	Flächen für die Landwirtschaft	610		
6.2	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald	620		
<b>7</b>	<b>7 Wasserflächen</b>	700		
<b>8</b>	<b>8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen</b>	800		
<b>9</b>	<b>9 Sonstige Flächen (einschl. Ausgleichsflächen für Bau)</b>	900		
<b>10</b>	<b>9.1 darunter: Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen</b>	910		
<b>11</b>	<b>10 Bodenfläche insgesamt (Summe 100, 200... 900)</b>	999		

# Erläuterungen zum Fragebogen

## **1** 160 Sonderbauflächen

Soweit bei den Sonderbauflächen nicht nach Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) unterschieden worden ist, sondern lediglich Darstellungen als Sonderbauflächen [S] (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder als Sondergebiete [SO ohne weitere Kennzeichnung der Zweckbestimmung] (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO) erfolgt, kann aus örtlicher Kenntnis eine Zuordnung der betreffenden Flächen zu den Nutzungsarten 161 und 162 vorgenommen werden.

Kasernengelände und sonstige überwiegend baulich geprägte Flächen des Militärs (entsprechend auch der Polizei) sollten, auch wenn sie ggf. als Gemeinbedarfsflächen gemäß Kartenerlass des Bundesministeriums der Verteidigung dargestellt sind, der Nutzungsart 160 Sonderbauflächen zugeordnet werden.

Militärisches Übungsgelände und Militärflugplätze sowie sonstige nicht überwiegend baulich geprägte Flächen wie z.B. botanische oder zoologische Gärten (soweit nicht als Grünflächen dargestellt) sollten, auch wenn sie als Sonderbaufläche Bund o.Ä. dargestellt sind, der Nutzungsart 900 Sonstige Flächen zugeordnet werden.

## **2** 200 Flächen für den Gemeinbedarf

Zu erfassen sind nur die Flächendarstellungen. Einrichtungen und Anlagen, die lediglich durch Symbole zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 4 PlanzV dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Ihre Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.

## **3** 310 Flächen für den Straßenverkehr

Wohn- und Erschließungsstraßen, Spielstraßen, Fußgängerbereiche o.Ä., auch wenn sie ggf. gesondert dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Diese Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst, desgleichen lediglich in Aussicht genommene Verkehrsstraßen, für die zum Zeitpunkt der Erfassung noch kein Planfeststellungsverfahren aufgenommen worden ist.

Bei den Flächen für den ruhenden Verkehr (311) sind nur die Flächendarstellungen zu erfassen. Parkplätze, die lediglich durch Symbol zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung im Sinne der Nr. 5.1.3 PlanzV dargestellt sind, werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.

## **4** 340 Flächen für den Luftverkehr

Den Flächen für den Luftverkehr ist jeweils die gesamte nach Nr. 5.4 PlanzV umgrenzte Fläche zuzurechnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind.

## **5** 400 Flächen für die Ver- und Entsorgung

Zu erfassen sind nur die Flächendarstellungen. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen, die lediglich durch Symbole zur Kennzeichnung der Lage und der Zweckbestimmung nach Nr. 7 PlanzV dargestellt sind, sind nicht zu berücksichtigen. Flächen für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, die nach Nr. 8 PlanzV dargestellt sind, sind generell nicht zu berücksichtigen. Ihre Flächen werden bei der jeweils umliegenden Nutzungsart mit erfasst.

## **6** 500 Grünflächen

Der Nutzungsart 590 Sonstige Grünflächen sind auch die Grünflächen zuzuordnen, die lediglich durch Flächensignatur ohne weiteres Zweckbestimmungssymbol dargestellt sind. Der Nutzungsart 590 Sonstige Grünflächen sind auch die Nutzungsarten 510 - 540 zuzuordnen, sofern diese Nutzungsarten nicht gegeneinander abgegrenzt sind (Mischlage verschiedener Grünflächennutzungen) und eindeutige Flächenermittlungen ermöglichen.

## **7** 700 Wasserflächen

Zu erfassen sind die nach Nr. 10.1 PlanzV dargestellten Wasserflächen. Nach Nr. 10.2 PlanzV umgrenzte Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (insbesondere Hochwasserrückhaltebecken) sowie Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß Nr. 10.3 PlanzV sind den übrigen Nutzungsarten gemäß Einzelzweckbestimmung (z.B. Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft) zuzuordnen.

## **8** 800 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Den Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen ist jeweils die gesamte nach Nr. 11.1 und Nr. 11.2 PlanzV umgrenzte Fläche zuzurechnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind.

## **9** 900 Sonstige Flächen

Militärisches Übungsgelände und Militärflugplätze sowie sonstige nicht überwiegend baulich geprägte Flächen wie z.B. botanische oder zoologische Gärten (soweit nicht als Grünflächen dargestellt) sollten, auch wenn sie als Sonderbaufläche Bund o.Ä. dargestellt sind, der Nutzungsart 900 Sonstige Flächen zugeordnet werden.

Militärisch genutzte Flächen werden in den Flächennutzungsplänen unterschiedlich dargestellt, z.T. - gemäß Kartenerlass des Bundesministeriums der Verteidigung - als Flächen für den Gemeinbedarf, z.T. - gemäß BauNVO - als Sonderbauflächen oder Sondergebiete ohne und mit Zweckbestimmung (i.d.R. SO Bund). Soweit es sich hierbei um überwiegend baulich geprägte Flächen (z.B. Kasernengelände) handelt, sollten diese nicht der Nutzungsart 900, sondern der Nutzungsart 160 Sonderbauflächen zugeordnet werden. Soweit Sonderfreiflächen nur umgrenzt sind, ist dieser Nutzungsart dennoch die gesamte umgrenzte Fläche zuzuordnen, auch wenn ggf. innerhalb der Umgrenzung andere Nutzungsarten dargestellt sind, und als Sonstige Flächen abzurechnen.

## **10** 910 Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen

Der Nutzungsart 910 Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind nur die Flächen zuzuordnen, die ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen des BauGB im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt sind.

Die Flächen sind den sonst jeweils ausschließlichen Flächendarstellungen wie z.B. Bauflächen, überörtlichen Verkehrsflächen, Grünflächen u.Ä. (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1-9 BauGB) gleichgestellt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die von den Gemeinden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Vorhaben vorgehalten werden (gemeint sind nicht Flächen, die für diese Maßnahmen prinzipiell geeignet sind, sondern solche, die für diese Zwecke tatsächlich vorgesehen sind).

Nicht hierzu zählen Flächen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Naturschutzrecht) festgesetzt sind.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks u.ä. naturschutzrechtliche Festsetzungen sind in den Ausgangsmaterialien nur nachrichtlich enthalten und werden nicht erfasst.

## **11** 999 Bodenfläche insgesamt

Die Angabe zur Bodenfläche insgesamt setzt sich zusammen aus der Summe der vollen Einhunderter-FNP-Schlüssel. (FNP-Schlüssel 100 + 200 + 300 + 400 + 500 + 600 + 700 + 800 + 900 = FNP-Schlüssel 999)